

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 26 (1939)  
**Heft:** 20: Vererbungsfragen in Erziehung und Schule I

**Artikel:** Die Vererbung im Lichte der Religion  
**Autor:** Bürkli, Franz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-538593>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Religionsunterricht

## Die Vererbung im Lichte der Religion

### I.

Nicht nur die naturwissenschaftliche Forschung der letzten fünfzig Jahre, sondern vor allem auch die politische Neubesinnung, das neu erwachte Nationalgefühl, das sich auf die Idee der Rasse stützt, haben die Tatsache der Vererbung immer tiefer in unser Bewusstsein verankert. Wer auch nur oberflächlich die neueste deutsche philosophische Literatur durchgeht, muss sehen, dass die Veröffentlichungen über Vererbung und Rasse über Erbbiologie und ähnliche Themen den breitesten Raum einnehmen.

Auch für uns Schweizer kann es nur gut sein, wenn wir die Frage der Vererbung einmal studieren, und wenn wir daraus die Nutzanwendungen ziehen. Sicher ist, dass die Kirche die Erbforschung nicht im geringsten hindert. Sie selber empfiehlt ja in der Enzyklika Casti Connubii (Pius XI. vom 31. Dez. 1930) eine gründliche Vorbereitung der Gattenwahl: „Wollen darum die Brautleute nicht ihr ganzes Leben unter den Folgen einer unüberlegten Wahl leiden, so mögen sie zuerst reiflich überlegen, bevor sie sich für jemanden entscheiden, mit dem sie nachher auf Lebenszeit zusammen sein müssen. Bei dieser Ueberlegung mögen sie vor allem auf Gott schauen und der wahren Religion Jesu Christi Rechnung tragen, sodann sich selbst, dem andern Ehegatten, der zukünftigen Nachkommenschaft sowie der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft, deren Quelle die Ehe ist.“ Friedrich Schneider empfiehlt daher in seiner „Katholischen Familienerziehung“, dass Brautleute nicht nur untersuchen sollen, was für erbliche Belastungen sie selbst mit in die Ehe bringen, die ihrem künftigen Glücke hinderlich sein könnten, sondern sie mögen auch eine Erbprognose für ihre künf-

tigen Kinder von einem zuverlässigen und entsprechend vorgebildeten Arzte stellen lassen. „Aber jetzt, da die wissenschaftlichen Grundlagen für die Berücksichtigung eugenischer Faktoren bei der Gattenwahl durch den fortschreitenden Ausbau der Erblichkeitsforschung mehr und mehr geschaffen werden, haben wir für ihre Nichtbeachtung bei der Gattenwahl keine Entschuldigung mehr.“ (S. 40.)

Die Bedeutung der Vererbung für das persönliche Leben der einzelnen und für ihre Nachkommenschaft, aber auch für die Gemeinschaft lässt uns etwas gründlicher nach dem Wesen der Vererbung suchen, um dann daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen. „Vererbung ist, biologisch-psychologisch, ein Ausdruck dafür, dass Eigenschaften der Erzeuger auf die Nachkommen übergehen, in der Weise, dass in diesen die Anlagen zu bestimmten Beschaffenheiten und Funktionen schon in der Struktur des Keimplasma bestehen und sich, wenn nicht besondere Umstände die Richtung der Entwicklung modifizieren, zu Eigenschaften entfalten, welche von denen der Erzeuger (oder früherer Vorfahren) direkt abhängig sind, ohne ihnen absolut gleichen zu müssen. In welchem Ausmaße auch Eigenschaften, die nicht bloss das Keimplasma, sondern auch das „Soma“ des Erzeugers während des Lebens erst erworben hat, direkt vererbt werden, ist noch ungewiss; doch dürften manche Eigenschaften, die Generationen hindurch immer wieder erworben und durch Uebung gesteigert wurden, und dabei tiefgreifende Bedeutung für den Organismus haben, auch das Keimplasma beeinflussen und auf diese Weise direkt vererbt werden. Jedenfalls üben Reize, die auf das Soma wirken, oft auch zugleich eine modifizierende Wirkung auf das Keimplasma aus.

Die psychische Vererbung besteht nicht in der Uebertragung fertiger Vorstellungen u. dgl., sondern nur in Dispositionen zu bestimmten Prozessen.“ (Eislers Handwörterbuch der Philosophie, Vererbung.)

Vererbt sind nicht jene Eigenschaften, die auf den Einfluss der Umwelt zurückzuführen sind; sie sind im Gegenteil dem neuen Lebewesen von Anfang seines Sonderdaseins mitgegeben (Alexander Willwoll, Seele und Geist, S. 196). Der Einfluss der Umwelt ist überhaupt nicht zu unterschätzen, sowohl in seiner Förderung als auch in seiner Hemmung der vererbten Anlagen. Das hat G. Pfahler deutlich nachgewiesen. Es werden gar nicht ganze Tugenden und Laster vererbt.

Damit ist auch die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Erziehung gegenüber der Macht der Vererbung dargelegt. Vererbt werden vor allem die formalen Eigenarten bestimmter Grundfunktionen und ihres Ineinanderspiels, also das Grundfunktionsgefüge. Hier sind zu zählen: erstens „eine festhafende, beharrende, bzw. eine rasch wandernde, wenig beharrende Form der Aufmerksamkeit, zweitens eine starke oder schwache aktive Vitalität oder Lebensenergie und drittens eine stark und vornehmlich auf Lustbetontes ansprechende, oder eine stark und vorwiegend auf Unlustvolles reagierende oder eine überhaupt schwach ansprechende Art des Gefühls der von Haus aus heitern, schwerblütigen oder kühlen bis kalten Naturen“. (Willwoll, a. a. O., S. 198.)

Wichtig sind für uns auch die Mendel'schen Gesetze: 1. Das Gesetz des Ueberwiegens: In den Mischlingen kann jede Eigenschaft des einen Erzeugers verdeckt werden durch eine entgegengesetzte Eigenschaft des andern Erzeugers. Man unterscheidet demnach bei den Erzeugern vorherrschende und zurücktretende Eigenschaften. 2. Das Gesetz der Trennung: In den Nachkommen der Mischlinge bekundet sich bei einzelnen von ihnen eine Trennung der Eigenschaften, welche die Eltern der Mischlinge selbst besessen haben. Die Hälfte dieser Nachkom-

men zeigt eine Mischung von Eigenschaften, die beherrscht ist durch das Gesetz des Ueberwiegens, ganz wie bei ihren unmittelbaren Erzeugern, den Mischlingen selbst. Die andere Hälfte zeigt zu gleichen Teilen eine Rückkehr zu den Eigenschaften eines jeden von den Grosseltern. 3. Das Gesetz der Autonomie: Die Veränderungen, welche in den Eigenschaften der Erzeugten erscheinen, röhren nicht von einer gegenseitigen Einwirkung der Eigenschaften der Mitzeuge her; sie werden von andern Einflüssen bewirkt. (Mercier, Psychologie I, S. 85f.)

Seelische Eigenschaften können nicht unmittelbar vererbt werden, denn die Seele wird ja immer durch einen besondern Schöpfungsakt Gottes ins Dasein gerufen, zu dem der Zeugungsakt der Eltern nur Anlass ist.

Wenn wir daher von seelischer Vererbung reden, so ist darunter wohl eine Vererbung der Eigenschaften jener körperlichen Organe zu verstehen, an die die Seele in ihrer Tätigkeit besonders gebunden ist. „Durch die Bindung an den eigenen Körper ist die Seele von dem Schicksals-Angebinde abhängig, das ihr die Vorfahren als glückliches Erbgut oder als schwere Erblast ins Dasein mitgaben.“ (Willwoll a. a. O., S. 195f.)

Solche körperlichen Eigenschaften sind vor allem dem Trieb- und Sinnenleben eigen. „Sinnesorgane und Sinnesnerven lassen die Aussenweltbilder in die Seele gelangen, damit ihr Denken wach werde, an Blut und Nerven gebundene Triebe und Instinkte werden Vorspannrosse für entscheidendes Wollen des Guten und des Bösen. Innersekretorische Drüsen scheiden Stoffe ins Blut aus („Hormonen“), deren Bedeutung für das Seelenleben erst die letzten Jahrzehnte einschätzen lernten. Das Gehirn ist nicht, wie einstens gesagt wurde, nur ein Kühlapparat für das Blut, sondern das Instrument menschlichen Seelenlebens.“ (Willwoll a. a. O., S. 194 f.)

Der Umfang und die Macht der seelischen Vererbung kann heute noch nicht genau fest-

gestellt und abgegrenzt werden. Die verschiedene Entwicklung eineriger Zwillinge, die nicht im gleichen Milieu aufwachsen, zeigt nur, welch gewaltigen Einfluss das Milieu auf die vererbten Anlagen und Dispositionen ausübt, aber auch umgekehrt, wie das Milieu vererbte Anlagen außerordentlich fördern und entwickeln kann.

## II.

Aus diesen kurzen Darlegungen müssen wir nun suchen, was für Folgerungen die katholische Pädagogik zu ziehen hat. Solche Folgerungen sind zu ziehen einmal für das individuelle Leben der einzelnen, dann aber auch für das soziale Leben der Gemeinschaft.

1. Als erste Folgerung für das Individuum ist hier die schon erwähnte Tatsache einer breiten Möglichkeit der Erziehung trotz der Tatsache der Vererbung und der erblichen Belastung zu nennen. Wenn auch die Erziehung erblich belasteter Menschen bedeutend erschwert ist, so darf doch der Einfluss des Milieus nicht unterschätzt werden. Mancher würde in guter Umgebung seine schlechten Erbanlagen überwinden können, die er in schlechter Umgebung nun besonders entwickelt. Milieuveränderung spielt in der Erziehung sehr oft eine ähnliche Rolle wie in der Medizin die Luftveränderung. Oft ist sie fast das einzige Mittel, mit dem ein junger Mensch seinem Ziele zugeführt werden kann.

Auch die Aszetik und religiöse Erziehung muss mit den Tatsachen der Vererbung rechnen. Persönliche Eigenart, die ja zum grössten Teil durch die Vererbung begründet ist, kann nicht ohne weiteres überwunden und schablonisiert werden. Die Beurteilung von Schuld und Unschuld muss sehr oft zu einem grossen Teile von der Erbmasse des Fehlenden abhängig gemacht werden. Voreiliges Urteilen kann schweres Unrecht zufügen. Dass der Wille durch erbliche Belastung in seiner Freiheit sehr oft gehindert wird, ist nicht zu leugnen, auch wenn der Sünder seine ererbten Anlagen selber nicht kennt

und sich eine viel grössere Schuld zuschreibt, als er in Wirklichkeit vor Gott zu verantworten hat. Alles wissen, heisst zwar auch hier nicht, alles verzeihen, aber doch sehr viel verzeihen. So oft dürfen wir nichts anderes tun, als in verstehender Liebe helfen; das Urteil aber müssen wir Gott überlassen.

Aeusserst wichtig wird die Berücksichtigung der Erbanlage auch für die Berufswahl. Normalerweise wird ein ererbtes Talent sich schon so äussern, dass es die Berufswahl beeinflusst; der Sohn ergreift ja so gerne den Beruf des Vaters. Aber es kann auch sein, dass sich die ererbten Anlagen erst später offenbaren. Umgekehrt muss erbliche Belastung unbedingt von gewissen Berufen fernhalten. Aus jahrhundertelanger Erfahrung hat darum die Kirche ihre Gesetze über die Eignung zum geistlichen Berufe und zum Klosterenritt aufgestellt. (Codex iuris canonici can. 984 und 542 ff.) Aber auch bei profanen Berufen ist es so oft notwendig, die erblichen Anlagen mit in die Beratung einzubeziehen, damit die jungen Menschen nicht in einen Beruf hineingeraten, der ihnen später Schwierigkeiten und Unzufriedenheit bereiten müsste.

Alle diese Forderungen zeigen uns, wie wichtig und wie segensreich eine gute Familienforschung sein kann. Sie kann dem Menschen so manchen Aufschluss geben über seine eigenen Anlagen und Eigenheiten, die ihm so oft rätselhaft und unerklärlich sind. Die Ergebnisse der Familienforschung sind auch imstande, rechtzeitig Gefahren vorzubeugen und zu Schutzmitteln zu greifen. Für die Berufswahl ist sie nicht nur anregend, sondern oft geradezu wegweisend.

2. Viel sichtbarer als auf das individuelle Leben des einzelnen sind in den letzten Jahren die Folgerungen und Ergebnisse der Vererbungsforschung auf das soziale Leben angewendet worden. Vor allem die Ehegesetzgebung einzelner Staaten zeigt das. Dass der Staat ein grosses Interesse hat, die biologische Entartung seiner Bürger möglichst zu verhindern, ist nur begreiflich. Dass

er darum auch die erbliche Belastung der Kinder durch eine gesunde Ehegesetzgebung möglichst beeinflussen will, ist wiederum nur zu verstehen. Dass auch Brautleute verpflichtet sind, auf gesunde Nachkommenschaft zu schauen, entspricht den Forderungen der Vernunft.

Eine andere Frage aber ist, ob eine erbliche Belastung der Brautleute genügt, eine Ehe überhaupt zu verhindern, und ob die vorgeschlagenen Mittel zur Verhinderung erblicher Belastung moralisch angängig sind oder nicht.

Pius XI. hat in seiner Eheencyklika Casti Connubii beide Fragen gründlich beantwortet. Zur ersten Frage sagt er: „Es finden sich nämlich solche, die in übertriebener Sorge um die ‚eugenischen‘ Zwecke nicht nur heilsame Ratschläge zur Erziehung einer starken und gesunden Nachkommenschaft geben — was der gesunden Vernunft durchaus nicht zuwider ist —, sondern dem ‚eugenischen‘ Zwecke den Vorzug vor allen andern, selbst denen einer höhern Ordnung geben. Sie möchten daher von Staats wegen alle von der Ehe ausschliessen, von denen nach den Gesetzen und Mutmassungen ihrer Wissenschaft infolge von Vererbung nur eine minderwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist, auch wenn sie zur Eingehung einer Ehe an sich tauglich sind.“ Der Papst fährt dann weiter: „Sie vergessen zu Unrecht, dass die Familie höher steht als der Staat, und dass die Menschen nicht an erster Stelle für die Zeit und die Erde, sondern für den Himmel und die Ewigkeit geboren werden. Und in der Tat, es ist nicht recht, Menschen, die an sich zur Eingehung einer Ehe fähig sind, aber trotz gewissenhaftester Sorge voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben können, schon deshalb einer schweren Schuld zu zeihen, falls sie in die Ehe treten, wenn ihnen auch oft die Ehe zu widerraten ist.“ Die Worte des Papstes sind überaus klar und deutlich. Das Recht auf die Ehe ist eines der ersten und ursprüng-

lichsten Rechte des Menschen. Wer daher an sich zur Eingehung einer Ehe geeignet ist, hier spricht der Papst von den natürlichen Voraussetzungen zur Ehe, darf eine Ehe eingehen, auch wenn eine minderwertige Nachkommenschaft erwartet werden müsste. Selbstverständlich sind aber alle Mittel anzuwenden, die einer möglichst gesunden Nachkommenschaft dienen; der Papst spricht diesbezüglich von „gewissenhaftester Sorge“.

Man hat den Vorschlag gemacht, Ehepartner, die in Gefahr stehen, eine minderwertige Nachkommenschaft zu erzeugen, durch eine Operation zeugungsunfähig zu machen. Auch dazu äussert sich der Papst sehr deutlich: „Sie (die Eugeniker) gehen so weit, solche von Gesetzes wegen auch gegen ihren Willen, durch ärztlichen Eingriff jener natürlichen Fähigkeit berauben zu lassen, und zwar nicht als Körperstrafe für begangene Verbrechen, noch auch um künftigen Vergehen solcher Schuldiger vorzubeugen, sondern indem sie gegen alles Recht und alle Gerechtigkeit für die weltliche Obrigkeit eine Gewalt in Anspruch nehmen, die sie nie gehabt hat und rechtmässigerweise überhaupt nicht haben kann.“ Damit diese Lehre aber nicht falsch verstanden oder übergangen werden kann, führt der Papst weiter aus: „Was nun die Obrigkeit angeht, so hat sie über die körperlichen Organe ihrer Untertanen keine direkte Gewalt. Wo keine Schuld und damit keine Ursache für körperliche Bestrafung vorliegt, kann sie die Unverehrtheit des Leibes weder aus eugenischen noch aus irgendwelchen andern Gründen direkt verletzen oder antasten.“ Wer sich kein entsprechendes Vergehen zu schulden kommen liess, darf niemals zu einer solchen Operation gezwungen werden. Wer aber heiratet, auch wenn er nur minderwertige Nachkommenschaft erwarten kann, ist frei von schwerer Schuld; so lehren die Worte des Papstes. Aber auch der einzelne darf eine solche Operation nicht vornehmen lassen aus eugenischen Gründen: „Der einzelne hat über die Glieder seines Leibes kein anderes

Verfügungsrecht, als dass er sie seinem natürlichen Zweck entsprechend gebrauchen kann: Er darf sie daher weder vernichten noch verstümmeln, noch auf irgendeine andere Weise sie zu ihren natürlichen Funktionen untauglich machen, ausser wenn sonst für das Wohl des Gesamtkörpers nicht gesorgt werden kann. So sagt es die christliche Sittenlehre, und das gleiche steht schon aus der Vernunft fest."

Aber auch neben der Ehegesetzgebung hat die neue Rassenlehre und die Eugenik Forderungen aufgestellt, die mit dem christlichen Sittengesetz in Widerspruch stehen. Dass jedes Volk auf die Gesundhaltung seiner Glieder bedacht sein muss, leuchtet ein. Dass aber nur die Rasse dabei ausschlaggebend sein solle, ist für uns Schweizer schon nicht mehr gegeben. Eine andere Frage aber ist, ob der Staat, wie das ja in gewissen Kreisen verlangt wurde, über das Leben der Irren, der Verblödeten und der sogenannten geborenen Verbrecher entscheiden dürfe. Die Eheenzyklika des Papstes Pius XI. gestattet, für schwerwiegende Verbrechen eine gewisse Verstümmelung des Körpers als Sühne und als Vorbeugung, wie das aus dem oben angeführten Texte hervorgeht. Aber auch hier ist noch zu erwägen, ob nicht eine Zwangsversorgung in einer Anstalt eher zu empfehlen sei. (Siehe Gröber, Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen, S. 169 und 381!) Eine Körperverletzung eines Unschuldigen ist niemals gestattet und immer ein schwerer Eingriff in die persönlichen Rechte und in das Recht Gottes. (A. a. O. Art. Lebensrecht.) Es ist ganz selbstverständlich, dass eine gesunde Eugenik sich auch unter das Gesetz Gottes beugen muss wie jede andere Instanz. (Das erwähnte Handbuch scheint in der Verhinderung erbbelasteten Nachwuchses durch Zwangsversorgung in Anstalten weiter zu gehen als die Eheenzyklika Pius XI.)

### III.

Für den Religionslehrer ergeben sich aus den angeführten Tatsachen und Folgerungen

einige wichtige Verpflichtungen. So ist es klar, dass bei gegebener Gelegenheit den Umständen und dem Alter entsprechend auch einige Hinweise auf die Tatsache der Vererbung und die gesicherten Ergebnisse der Eugenik gemacht werden müssen. Bei der Behandlung des fünften Gebotes und der Ehe sind solche Hinweise auf den obersten Stufen der Volksschule und in den höhern Schulen in entsprechendem Ausmasse und mit klugem Takte anzubringen. Am besten beruft man sich dabei auf die Aeusserungen des kirchlichen Lehramtes, die mit philosophischen Gründen so weit als nötig zu unterbauen sind. Es darf aber keineswegs angeraten werden, alle oben erwähnten Fragen nun auch schon auf der Volksschulstufe behandeln zu wollen. Allgemein dürfen die Gesetze der Vererbung und ihre Anwendung auf die Gründung einer gesunden Familie vorgelegt werden, ebenso die Verpflichtung einer möglichsten Gesunderhaltung des ganzen Volkes. Wie weit nun aber auf die vorgeschlagenen und von der Kirche zurückgewiesenen Lösungen der Schwierigkeiten eingegangen werden soll, das richtet sich ganz nach den Umständen. Oft wird gar nichts derartiges erwähnt werden dürfen. Auf keinen Fall darf der Religionslehrer Anlass zu Aergernis geben. Eine ganz gründliche, am besten schriftliche Vorbereitung soll den Ausführungen vorangehen.

Von ganz besonderer pädagogischer Wichtigkeit ist die Ermutigung der erblich Belasteten. Ihnen soll man helfen, so viel man kann. Dabei vergesse man nie auf die Kraft der Sakramente hinzuweisen. Geduld und Optimismus werden sicher endlich ihren Erfolg haben. Hier muss vor allem auch auf die Beeinträchtigung der Willensfreiheit solcher Menschen hingewiesen werden. Donnerpredigten nützen in solchen Fällen gewöhnlich nichts, wohl aber positive Hilfe. Nur eine reiche Lebenskenntnis kann hier mithelfen, die auf Rückschläge gefasst ist und darum den Mut nicht verliert.

Bei der Behandlung erblich belasteter Kin-

der denke der Lehrer immer daran, dass die Kinder an ihrer erblichen Belastung unschuldig sind, dass sie ihr Leben doppelt schwer tragen und darum auch doppelter Liebe bedürfen. Hier gilt in einer besondern Anwen-

dung auch das Wort des göttlichen Heilandes: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Matth. 25, 40.)

Luzern.

Franz Bürkli.

## Lehrerin und weibliche Erziehung

### Vererbungsfragen in der Schule

Das Thema „Vererbungsfragen in der Schule“, das mir für diese Zeitschrift zu behandeln gestellt wurde, ist recht inhaltsreicher Art. Es können hier nur einige wesentliche Probleme aus dem ganzen Fragenkomplex herausgegriffen werden, und ihre Beleuchtung kann nicht in die Tiefe hinein erfolgen, wie es eigentlich ein solches Thema erforderte.

Was haben Vererbungsfragen mit der Schule zu tun? Unendlich viel mehr, als es auf den oberflächlichen Blick hinscheinen möchte. Die Schule dient der Vermittlung von Wissensstoff und der Schärfung des Denkvermögens zur Heranbildung des für das Leben gewappnet sein sollenden Schülers; die Schule ist aber auch im wesentlichen eine Erziehungsanstalt: sie dient gleichzeitig mit dem Elternhaus der Charakterbildung. Die Schüler, die den Lehrern anvertraut werden, bringen von Hause aus, das will heißen, ererbte, Veranlagungen mit, Veranlagungen geistiger und körperlicher Art, die für das spätere Leben so gelenkt, gefördert, ausgebildet werden sollen, dass sie dem Menschen ermöglichen, im Leben später einen den Fähigkeiten entsprechenden, für die Gesamtheit und für die Familie nutzbringenden Platz auszufüllen. Kinder mit normalen Veranlagungen körperlicher und geistiger Art passen sich in die Schule ein, ohne durch Absonderlichkeiten oder Schwierigkeiten besonders und immer wieder aufzufallen. Stark von der Norm abweichende

Anlagen sind zumeist den Eltern oder der Kindergärtnerin schon im Spielalter des Kindes in einem Masse in die Augen springend, dass vor Eintritt in die Schule oder in den untersten Klassen infolge Befragung des Hausarztes respektive des Schulärztes das betreffende Kind ausgeschieden und Spezialklassen zum Unterricht übergeben wird.

Was die ererbten Anomalien der Körperform betrifft, zu denen ein Anteil der angeborenen Klumpfussbildungen und die angeborenen Hüftgelenkverrenkungen gehören, so können heutzutage chirurgische Eingriffe diese Missbildungen meist derart gut korrigieren, dass das Kind, wenn es keinen gleichzeitig angeborenen geistigen Defekt besitzt, den normalen Schulbetrieb mitmachen kann. Sonstige Anomalien der Körperform, die ausgesprochene Erbanomalien darstellen wie die Aplasie der Interphalangealgelenke oder die Polydaktylie und Syndaktylie sind selten, sind zum Teil chirurgisch korrigierbar und können wegen ihrer Seltenheit in unserer Betrachtung beiseite gelassen werden.

Einige Formen von Beeinträchtigung des Hör- und Sehvermögens sind ererbter Art. Etwa bei 30% aller Taubstummen ist die Anomalie auf krankhafte Erbanlage zurückzuführen; taubstumme Kinder müssen in der Taubstummenanstalt erzogen werden und kommen für den normalen Schulbetrieb ausser Betracht. Die hereditäre Innenohrschwerhörigkeit, die in ein und derselben